

VIII. (Welche Landespatrone sind die Regularen in Böhmen zu feiern verpflichtet?) Wohl die meisten Ordensfamilien bedienen sich im Chore und beim heiligen Messopfer krafft päpstlicher Bewilligung eines eigenen Kalendariums. Die Gründe, warum sich hier der Regularklerus von der Weltgeistlichkeit unterscheidet, lassen sich in folgende Punkte zusammenfassen: a) Um eine möglichst vollkommene Gleichförmigkeit der Liturgie unter den Gliedern derselben Familie herzustellen, b) damit an Stelle der unterbliebenen Offizien andere im Direktorium angezeigt werden, welche dem Geiste des betreffenden Institutes, dem besonderen Zwecke der Familie, wohl auch der Geschichte derselben mehr entsprechen.

Nicht den Orden im strengen Sinne allein, auch den religiösen Kongregationen gesteht Rom einen besonderen Kalender zu. In jedem einzelnen Falle muß jedoch die Bewilligung desselben klar dargelegt werden, da ja eine communicatio privilegiorum in unserem Gegenstande unzulässig ist (De cr. auth. S. Rit. C. n. 2034). Fehlt etwa die römische Verleihung, so müssen sich die Ordensleute gänzlich an den Diözesankalender halten: „additis officiis particulariter concessis Regularibus in illa dioecesi commorantibus“; so die Ritenkongregation am 22. Juli 1848, De cr. auth. n. 2964.

Es wäre jedoch unbillig, würde sogar ein nicht geringes Aufsehen beim Volke erwecken, wenn sich die Ordenspriester nicht an den spezifisch lokalen Feierlichkeiten beteiligen würden. Deshalb enthalten die päpstlichen Verleihungsdekrete bestimmte Ausnahmen und geben Feste an, welche auch die Regularen in ihre Kalender aufnehmen müssen. Es sind folgende: Festum Dedicationis Cathedralis ecclesiae, Titularis ejusdem, et praecipui Patroni. Das Fest Dedicationis verpflichtet jedoch den Regularklerus der Bischofstadt allein.

Uns handelt es sich hier allein um die genaue Umschreibung der Pflicht, die Hauptpatrone zu feiern. Sie heißen in den Urkunden patroni praecipui oder auch patroni principales. Welche Heilige sind denn als solche zu betrachten? Die Antwort auf diese Frage muß das Diözesandirektorium geben, welches genau anmerkt, ob der Heilige ein patronus civitatis oder dioecesis, oder regni sei. In jedem einzelnen Falle die römische Konzession des Titels zu verlangen, wäre zu viel verlangt, da ja leicht eine unvordenliche Gewohnheit Rechtskraft erlangen kann. Von den Hauptpatronen sind übrigens die patroni secundarii zu unterscheiden, diejenigen nämlich, denen der Titel patronus principalis mangelt.

In Bezug auf die Festfeier der Hauptpatrone erfloß von der Ritenkongregation am 9. Juli 1895 ein wichtiges Dekret (De cr. auth. n. 3863): „Festum praecipui Patroni loci vel dioecesis, si particularis non habeatur, celebrandum esse ab omnibus et singulis de clero, ad Horas canonicas obligatis, qui eodem in loco degunt, sub ritu duplii primae classis, a saeculari-

cum octava, a Regulari vero sine octava. Quod si plures habeantur in loco Patroni aequae principales, ad singula eorundem festa, praefato celebranda ritu, omnes ut supra similiter tenentur: si vero de eodem Patrono plura sint festa in loco instituta, unum tantum solemnius, id est natalitium, dicti Regulares recolent, nisi sub utroque praecepto sint observanda; tunc enim ad illa ipsimet Regulares adiguntur.“ Folgende Vorschriften enthält demnach das angeführte Gesetz:

a) Regularen, die im Orte wohnen, d. h. in der Gemeinde, in der Diözese oder innerhalb der Landesgrenzen, sind gehalten das Fest des Hauptpatrons jenes Gebietes zu begehen.

b) Der Ritus ist auch für die Orden duplex primae classis, jedoch ohne Oktav, worin sie sich vom Säkularclerus unterscheiden.

c) Die Anzahl der Hauptpatrone pflegt zwar nicht groß zu sein. Gibt es trotzdem mehrere patroni principales, so sind alle auch von den Regularpriestern festlich zu begehen.

d) Im Falle, daß einem und demselben Heiligen mehrere Feste angesehen sind (Joannes der Täufer, St. Paulus), so sind die Orden nicht gehalten, beide oder alle in das Direktorium aufzunehmen, sondern nur das Hauptfest, es sei denn, daß das Nebenfest ein gebotener Festtag wäre.

Jetzt können wir endlich an die Beantwortung der oben gestellten Frage herantreten. Was gilt nun auf Grund der bestehenden Vorschriften in Böhmen? In der Prager Provinz, demnach im ganzen Königreiche Böhmen, gelten als patroni aequae principales: SS. Cyrillus et Methodius, Vitus, Venceslaus, Adalbertus, Joannes Nep., Procopius, Ludmilla. Es folgt klar aus dem Reskript der Ritenfongregation vom 17. November 1864 (Acta S. Sedis 33, p. 184) und vom 2. Mai 1900 (ebenda p. 185). In dem genannten Dokumente wird ferner bestimmt:

a) In der *Oratio „A cunctis“* dürfen, müssen jedoch nicht, an einer dem Landespatrone geweihten Kirche alle übrigen Hauptpatrone eingeleget werden, so zwar, daß der Kirchenpatron gleich den Namen der Apostelfürsten angereiht werde, die übrigen aber in der Reihenfolge der Allerheiligenlitanei nachfolgen.

b) Um die bedeutende Anzahl der Oktaven zu vermindern, dispensierte der Heilige Stuhl von deren Feier bezüglich der Heiligen Procopius, Cyrillus und Methodius und der heiligen Ludmilla. Aus dem bisher Gesagten folgt zur Genüge, daß die Ordensleute der böhmischen Diözesen alle acht Hauptpatrone des Landes in ihre Kalender aufzunehmen verpflichtet sind, die Oktavfeier allein ausgenommen. Dagegen brauchen sie auf Grund der geltenden Vorschriften die Sekundarfeste *Translatio S. Venceslai*, *Translatio S. Ludmillae* nicht anzunehmen. Ebenso wenig gelten für sie die

Patroni regni secundarii: S. Sigismundus, Benedictus cum fratribus, Norbertus, Cosmas et Damianus, Agnes Boh.

Als gänzlich falsch muß demnach die Ansicht derjenigen bezeichnet werden, welche meinten, daß Gesetz verpflichte die Regularen bloß hinsichtlich jener Ortspatrone, deren Fest ein gebotener Feiertag ist. Auf eine ähnliche Anfrage erhielt denn auch eine geistliche Genossenschaft am 1. September 1838 zur Antwort: „Dummodo SS. sint Patroni praecepui vel Regni vel Dioecesis, de ipsis sine octava recitandum est officium juxta alia decreta pro Regularibus.“

Es taucht jedoch die Frage auf, ob sich die Ordensleute beim Chorgebete sowohl als in der heiligen Messe dem Formulare der Diözese anzupassen haben, oder ob sie das Officium de communi nehmen dürfen, die Lettionen des II. Noct. ausgenommen? Die Antwort liegt auf der Hand, wenn wir erwägen, daß den Orden bezüglich der Hauptpatrone, außer dem Oktavennachlaß, keinerlei Freiheiten zustehen. Zudem hat Rom die Frage zu Gunsten des Diözesanformulars entschieden. Auf die Anfrage der polnischen Karmeliten: „Utrum officium proprium de eodem S. Stanislao cum suis Antiphonis, Lectionibus, Responsoriis etc., quod recitatur a clero saeulari et aliis, etiam a Patribus Carmelitis in Polonia recitari debeat idem officium proprium?“ antwortete die Kongregation der Riten am 26. März 1755: Affirmative (Decr. auth. n. 2444 ad 2).

Zum Schluß sei noch bemerkt, daß die Beobachtung der angeführten Vorschriften unter die besondere Obhut der Bischöfe gestellt ist. Die Einsicht in das Direktorium kann dem Ordinarius nicht verweigert werden. Exemption hilft da gar nichts. Nach Trid. Decretum de observandis et evitandis in celebratione missae (Sessio 22) sollen die Bischöfe etiam ut delegati Sedis Apostolicae darüber wachen: „ne sacerdotes . . . ritus alios aut alias caeremonias et preces in missarum celebratione adhibeant.“ Das Dekret schließt mit den Klauseln: „non obstantibus privilegiis, exemptionibus, appellationibus ac consuetudinibus quibuscumque.“

P. Josef Pejška C. Ss. R.

IX. (Priesterbeichten.) Das kleine Referat „Priesterbeichten“ im I. Heft S. 32 der Linzer Quartalschrift 1909, über das kritisierende oder ergänzende Artikel gewünscht wurden, wird allen aus dem Herzen gesprochen sein. Wie soll es aber anders werden? Zwei Punkte sind dazu nach unserer Ansicht vor allem von großer Bedeutung: Der Ort, wo die Beichten der Priester gehört werden sollen und offene Aussprache des Pönitenten dem Beichtvater gegenüber.

Nehmen wir zuerst die offene Aussprache. Vertrauen erzeugt wieder Vertrauen. Was von Herzen kommt, geht auch wieder zu Herzen und erweckt die richtigen Gefühle und die rechten Worte. Es